



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK

Informationsvermerk zu Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

ERKLÄRUNG ÜBER DEN HAFTUNGS AUSSCHLUSS:

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden Gemeinschaftsrecht bietet sie öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operativer Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.

1. EINLEITUNG

- 1.1. In Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹ (nachstehend „allgemeine Verordnung“ genannt) ist geregelt, wie die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte zu berechnen sind, um eine solide, effiziente Verwendung der EU-Gelder sicherzustellen und zu vermeiden, dass mehr Gelder als notwendig für derartige Projekte aufgewendet werden.
- 1.2. Gemäß Artikel 55 Absatz 6 gelten die Bestimmungen dieses Artikels *„nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen“*. Solche Projekte sind deshalb ausgenommen, weil andere, spezielle Regeln für die Berechnung des öffentlichen Beitrags zur Finanzierung eines Projekts oder einer Gruppe von Projekten (Höhe der Beihilfe) gelten als die Bestimmungen des Artikels 55.
- 1.3. Wenn ein Einnahmen schaffendes Projekt den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegt, gelten die Absätze 1 bis 5 des Artikels 55 nicht. Wenn ein Einnahmen schaffendes Projekt nicht den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegt, gelten die Absätze 1 bis 5 des Artikels 55. Der Mitgliedstaat kann hierüber nicht frei entscheiden. Jeder Einzelfall ist auf seine Besonderheiten hin zu prüfen.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

- 2.1. Mit der Formulierung *„Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen“* sind Projekte gemeint, für die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt werden.
- 2.2. Gemäß EG-Vertrag und konsolidierter Rechtsprechung handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1, wenn: (a) staatliche Mittel oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gewährt werden; (b) das nutznießende Unternehmen dadurch wirtschaftlich begünstigt wird; (c) der Wettbewerb verfälscht wird oder zu werden droht; (d) der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.
- 2.3. Staatliche Beihilfen sind ein objektives Konzept. Deshalb gilt jeder öffentliche Beitrag, auch aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds (nachstehend „die Fonds“ genannt), zur Finanzierung eines (Einnahmen schaffenden) Projekts als staatliche Beihilfe, sofern die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 *ratione materiae* erfüllt sind.
- 2.4. Die Tatsache allein, dass ein Projekt grundsätzlich für eine staatliche Beihilferegulung in Frage kommt (weil es beispielsweise in einem Gebiet angesiedelt ist, für das eine Beihilferegulung gilt), reicht nicht aus, damit Artikel 55 Absatz 6 zur Anwendung kommt. Das Projekt muss ausdrücklich unter diese Regulierung fallen und im Rahmen dieser Regulierung finanziell gefördert werden.
- 2.5. Ob staatliche Beihilfen gewährt werden, entscheidet sich erst dann, wenn ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen öffentliche Gelder erhält. Wenn keine staatlichen Gelder an ein Unternehmen transferiert werden, erfolgt auch keine staatliche Beihilfe. Wenn der Staat (auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene) Mittel aus den Fonds erhält, liegt keine staatliche Beihilfe vor, da in diesem Fall keine Gelder vom Staat transferiert werden. Bei Gemeinschaftsmitteln, die ein Mitgliedstaat zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten einsetzt, ohne dass es ein nutznießendes Unternehmen gibt, stellt sich deshalb die Frage nach staatlichen Beihilfen nicht. Möglicherweise kann es sich aber zu einem späteren Zeitpunkt um staatliche Beihilfen handeln, wenn der Mitgliedstaat beschließt, das Eigentum,

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

die Verwendung oder die wirtschaftliche Nutzung der kofinanzierten Anlagen ganz oder teilweise an ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen abzutreten; dies kann jedoch im Sinne des Artikels 55 irrelevant sein, sofern derartige Vereinbarungen das kofinanzierte Vorhaben nicht betreffen.

- 2.6. Wenn der öffentliche Beitrag zur Finanzierung eines Projekts einschließlich finanzieller Mittel aus den Fonds keinen wirtschaftlichen Vorteil für ein Unternehmen bedeutet, handelt es sich bei dem öffentlichen Beitrag nicht um eine staatliche Beihilfe. Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Projekt von einem öffentlichen oder privaten Unternehmen ausgeführt wird, das unter marktüblichen Bedingungen unter Vertrag genommen wird (auch wenn das Unternehmen den Auftrag im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung erhält). Wenn das Projekt als öffentlich-private Partnerschaft konzipiert ist, erfolgt die Auswahl der privaten Partner nach den Regeln in der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich-Private Partnerschaften (IÖPP)².
- 2.7. In Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse³ hat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Altmark⁴ ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit öffentliche Gelder, die ein Unternehmen für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung erhält, nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 angesehen werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: (i) das begünstigte Unternehmen ist tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut; (ii) die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festgelegt worden; (iii) der Ausgleich geht nicht über das Maß hinaus, das erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken; (iv) wenn keine öffentliche Ausschreibung erfolgt, um das Unternehmen auszuwählen, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, und um die Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung festzulegen, wird die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches Unternehmen bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte. Sind diese vier Voraussetzungen erfüllt, stellt der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe dar, so dass die Absätze 1 bis 5 des Artikels 55 anwendbar sind. Sind diese Voraussetzungen hingegen nicht gegeben und ist der Tatbestand des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, dann stellt der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich eine staatliche Beihilfe dar, auf die die Artikel 73, 86, 87 und 88 EG-Vertrag Anwendung finden. In diesen Fällen gilt Artikel 55 Absatz 6.
- 2.8. Vorhaben, für die *De-minimis*-Beihilfen gezahlt werden, sind im Sinne des Artikels 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 als Projekte anzusehen, „die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen“. Erstens gelten bestimmte Regeln in Bezug auf Artikel 87 EG-Vertrag für *De-minimis*-Beihilfen; die wörtliche Auslegung des Artikels 55 Absatz 6 würde solche Beihilfen einschließen, obwohl sie nicht unter Artikel 87 fallen. Zweitens würde, wenn *De-minimis*-Beihilfen mit staatlichen Beihilfen zu den gleichen zuschussfähigen Ausgaben zusammengefasst würden, die gesamte öffentliche Beihilfe und nicht nur der den Schwellenwert übersteigende Betrag

² K(2007)6661 vom 5.2.2008.

³ Entscheidung der Kommission 2005/842/EG über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67-73.

⁴ Rechtssache C-280/00, 24.7.2003.

als staatliche Beihilfe angesehen. Drittens könnte die Anwendung der Absätze 1 bis 5 des Artikels 55 auf *De-minimis*-Beihilfen bewirken, dass solche Beihilfen einschließlich eines Beitrags aus den Fonds verhindert werden, und zwar deshalb, weil eine Berechnung der Finanzierungslücke häufig dazu führen würde, dass in solchen Fällen wenig oder keine Beihilfe gezahlt wird, da das Unternehmen normalerweise nur dann staatliche Beihilfe beantragen würde, wenn die vorgeschlagene Investition potenziell tragfähig wäre. Würden *De-minimis*-Beihilfen nicht unter Artikel 55 Artikel 6 fallen, hätte das die widersinnige Wirkung, dass an die Berechnung zuschussfähiger Ausgaben und die Begleitung der Projekte, für die *De-minimis*-Beihilfen gezahlt werden, Anforderungen gestellt würden, die für Projekte, die staatliche Beihilfen (Beihilfen in größerer Höhe) erhalten, nicht gelten.

- 2.9. Gemäß Artikel 60 Buchstabe a der allgemeinen Verordnung muss die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Deshalb ist jedes Projekt bzw. jede Gruppe von Projekten daraufhin zu überprüfen, ob dafür möglicherweise staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag gezahlt werden oder ob die Absätze 1 bis 5 des Artikels 55 der allgemeinen Verordnung Anwendung finden.
- 2.10. Wenn Zweifel bestehen, ob staatliche Beihilfen in ein Projekt fließen, sollten sich die Verwaltungsbehörden zunächst von qualifizierten Fachleuten beraten lassen und/oder ihre zuständigen nationalen Behörden befragen. Danach können die Mitgliedstaaten auch die Dienststellen der Kommission (GD Wettbewerb, GD Verkehr, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei, GD Landwirtschaft) konsultieren und in den wenigen Fällen, in denen dann immer noch erhebliche Zweifel bestehen, die Maßnahme zum Zwecke der Rechtssicherheit melden.

In den ersten beiden Abschnitten ging es um die Auslegung der Rechtsvorschriften durch die Dienststellen der Kommission. Abschnitt 3 enthält eine Empfehlung der Dienststellen der Kommission.

3. BEITRAG DER FONDS ZU PROJEKTEN, FÜR DIE STAATLICHE BEIHILFEREGELUNGEN GELTEN

Die für staatliche Beihilfen zulässigen Höchstintensitäten sind in einer Reihe von Verordnungen, Mitteilungen, Leitlinien und Einzelentscheidungen festgelegt, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Ein von der GD Wettbewerb herausgegebenes Vademecum enthält einen Überblick über die Regeln für staatliche Beihilfen.

Siehe: http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/legislation.html

- 3.1. In den Regeln für staatliche Beihilfen sind in aller Regel maximale Beihilfeintensitäten festgelegt (ggf. unter Einrechnung von Boni oder Minderungsmechanismen), sofern nicht das Prinzip der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet. Wenn Gelder aus den Fonds im Rahmen staatlicher Beihilferregelungen für das Projekt gewährt werden, sollten die Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen eines soliden Finanzmanagements eine Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen, um den angemessenen Finanzierungssatz festzulegen und die Ausgaben auf das notwendige Mindestmaß zur Sicherung der wirtschaftlichen oder finanziellen Tragfähigkeit des Projekts zu begrenzen. In dieser Analyse können die Verwaltungskosten und die rechtlichen Anforderungen an die Anwendung von Pauschalregelungen oder Sonderregelungen für jedes einzelne Vorhaben berücksichtigt werden⁵.
- 3.2. Gemäß Artikel 41 der allgemeinen Verordnung ist jedes Großprojekt, auch wenn es staatliche Beihilfen erhält, Gegenstand einer Entscheidung der Kommission. Nach Artikel 40 ist für alle Großprojekte eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und eine Begründung für die öffentliche Beteiligung vorzulegen. In der Entscheidung nach Artikel 41 wird der Betrag festgelegt, für den der Kofinanzierungssatz des Schwerpunkts gilt (siehe Informationsvermerk für den COCOF zu Großprojekten im Programmplanungszeitraum 2007-2013⁶).
- 3.3. Für Projekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend der Definition des betreffenden Mitgliedstaates (sofern nicht die Voraussetzungen des Urteils in der Rechtssache Altmark erfüllt sind) sind die Entscheidung der Kommission über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse⁷ oder der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden⁸, relevant⁹. Sie sehen u. a. die Festlegung genauer Parameter vor, die helfen sollen, überhöhte Ausgleichszahlungen zu vermeiden.

XXX

⁵ Hiermit wird keine zusätzliche Verpflichtung auferlegt; die öffentlichen Behörden werden lediglich aufgefordert, nur die finanzielle Unterstützung zu gewähren, die notwendig ist. Die an staatliche Beihilfen geknüpften rechtlichen Verpflichtungen sind einzuhalten, um Unregelmäßigkeiten auszuschließen.

⁶ COCOF 08/0006/02-EN.

⁷ Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (K(2005) 2673), Abl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67.

⁸ ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4.

⁹ Die Verordnungen 1191/69, 1107/70 und 1370/07 sind für den Landverkehr relevant.